

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 20/1934 (1934)

**Artikel:** Kanton Appenzell A.-Rh.

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-35419>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Kanton Appenzell A.-Rh.

*Gesamtes Schulwesen;*

*Primar-, Sekundar- und allgemeine Fortbildungsschule.*

**Staatliche Aufsicht.** Die „Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 1./2. April 1878“ stellt in § 1 das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates und erklärt es, vorbehältlich der besonderen Stellung der Kantonschule und der Privatschulen, als Sache der Gemeinden.

Die Erziehungsdirektion, in Verbindung mit dem Erziehungsrat (Landesschulkommission), überwacht als oberste staatliche Instanz die Tätigkeit der Gemeinderäte im Schulwesen und der Gemeindeschulkommissionen und erledigt Rekurse gegen Verfügungen der Gemeinderäte in Schulangelegenheiten, stellt Antrag in bezug auf die auszurichtenden Staatsbeiträge und die Verwendung der Volksschulsubvention, hat die Kontrolle über die Lehrerwahlen und die direkte Aufsicht über das Lehrerpensionswesen (§ 21 des Geschäftsreglementes des Regierungsrates vom 28. Januar 1909).

Im übrigen steht die Oberaufsicht der Landesschulkommission zu, die aus fünf Mitgliedern besteht und jährlich vom Kantonsrat frei zu wählen ist (§ 1).<sup>1)</sup> Die Privatschulen stehen unter direkter Aufsicht der Landesschulkommission (§ 3).<sup>1)</sup>

Die Landesschulkommission bewilligt durch ihr Präsidium die provisorische Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin; sie erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis auf Grund einer vor ihr abgelegten theoretischen Prüfung oder auf Grund von Patenten aus andern Kantonen oder dem Auslande; sie stellt die Lehrpläne für die öffentlichen Schulen unter Genehmigung des Regierungsrates fest (diejenigen der Privatschulen unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Landesschulkommission); sie ist ermächtigt, mit Genehmigung des Regierungsrates Lehrmittel für die öffentlichen Schulen obligatorisch einzuführen oder zweckmäßige Lehrmittel zur Einführung zu empfehlen; sie wacht über die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, sowie des obligatorisch eingeführten Mädchenhandarbeitsunterrichts und des obligatorischen Turnunterrichts der Knaben. Rekurse in Schulsachen gegen Verfügungen der Gemeindeschulkommissionen sind zunächst an die Gemeinderäte, Rekurse gegen Beschlüsse der Gemeinderäte dagegen an den Regierungsrat zu richten, der darüber nach Einholung des Gutachtens der Landesschulkommission entscheidet (§§ 4—12 und 42).<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Verordnung über das Schulwesen vom 1./2. April 1878.

Für sämtliche Primar- und Sekundarschulen des Kantons, sowie für die Privatschulen besteht ein kantonaler Schulinspektor, der innert drei Jahren sämtliche ihm unterstellten Schulen zu inspizieren hat.<sup>1)</sup> Der Schulinspektor kann von den Schulkommissionen und der Lehrerschaft in Schulfragen als Berater in Anspruch genommen werden. Ihm wird die Begutachtung pädagogischer und schulorganisatorischer Fragen übertragen. Er kann zu den Sitzungen der Landesschulkommission mit beratender Stimme zugezogen werden, hat die kantonalen Lehrerkonferenzen und, soweit es seine übrigen Funktionen erlauben, auch die Bezirks- und Spezialkonferenzen zu besuchen; er kann auch mit der Leitung von Lehrerkursen beauftragt werden und hat über die ordentlichen und außerordentlichen Inspektionen, sowie alljährlich über seine Amtstätigkeit Bericht zu erstatten.<sup>2)</sup>

**Gemeindeaufsicht.** Die Leitung des öffentlichen Schulwesens in den Gemeinden steht bei den Gemeinderäten, respektive bei den Gemeindeschulkommissionen, welche alljährlich frei zu erwählen sind. Für die Sekundar-(Real)-schulen können besondere Kommissionen bestellt werden. Diesen Kommissionen liegt speziell ob, für die Hebung und Verbesserung des Schulwesens zu sorgen, alle bezüglichen Verordnungen und Vorschriften genau zu vollziehen, die Schulen persönlich zu beaufsichtigen und die Lehrer in Ausübung ihres Berufes zu unterstützen. Das Nähere bestimmt das Gemeindereglement<sup>3)</sup> (§ 2).<sup>4)</sup>

Die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeitsschulen steht bei den Gemeindeschulkommissionen. Diese haben für geeignete Lokalitäten und passende Ausstattung derselben zu sorgen und können zur speziellen Überwachung der Arbeitsschulen besondere Aufsichtskommissionen von sachkundigen Frauen ernennen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Nach § 22 des Reglements über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 2. Juni 1916 behält sich der Staat auch die Inspektion sämtlicher von ihm unterstützter Fortbildungsschulen vor.

<sup>2)</sup> Dienstreglement für den kantonalen Schulinspektor vom 18. Juli 1914.

<sup>3)</sup> Für alle Gemeinden bestehen demnach besondere Reglemente. Aus den vom Gemeinderat erlassenen Reglementen der größten dieser Gemeinden, Herisau, führen wir die folgenden an: Reglement für die Spezialkommissionen der Schulkommission vom 29. April 1912, Reglement für die Töchterfortbildungsschule vom 12. August 1912, Reglement für die Volkskochschule vom 27. August 1912, Reglement für die Knabenhandarbeitsschule vom 22. Juli 1918, Reglement für die obligatorische Fortbildungsschule vom 12. August 1918, Organisation der Gemeinde-Realschule vom 22. April 1919, Reglement betreffend die Lehrerschaft der Gemeinde-Realschule vom 22. April 1919, Reglement für die Spezialklassen vom 28. Mai 1923.

<sup>4)</sup> Verordnung über das Schulwesen vom 1./2. April 1878.

<sup>5)</sup> Regulativ für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 12. November 1877, § 8.

Für den obligatorischen Turnunterricht der Knaben bis zum 16. Altersjahr kann ebenfalls eine Inspektion angeordnet werden.

**Lehrerschaft.** Obligatorisch einzuführende Lehrmittel und die Entwürfe zu den Lehrplänen für die öffentlichen Schulen sind der Lehrerschaft zur Begutachtung vorzulegen. Es können ihr auch andere, das Innere des Schulwesens beschlagende Fragen zur Vernehmlassung überwiesen werden (§ 6<sup>1)</sup>.)

---

### Kanton Appenzell I.-Rh.

#### *Primar-, Real- und Fortbildungsschulen.*

Die Hauptbestimmungen sind niedergelegt in der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 mit den seitherigen Abänderungen.

#### *Allgemeines; Schulkreise.*

Das öffentliche Schulwesen des Kantons Appenzell I.-Rh. umfaßt die Primar- und Fortbildungsschulen, die in Oberegg bestehende Realschule und die kantonale Mädchenrealschule in Appenzell<sup>2)</sup> (Art. 1).<sup>3)</sup>

Der Kanton ist in Schulkreise eingeteilt (Art. 5).<sup>3)</sup> Jeder Schulkreis des Kantons sorgt unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates für genügende Primarschulen, an welche die entsprechende Anzahl von Fortbildungsschulen sich anschließt, letztere in dem Bestreben, die erworbenen Kenntnisse beizubehalten und mit Rücksicht auf den künftigen Beruf noch zu vermehren (Art. 2).<sup>3)</sup>

Auch Privatschulen dürfen mit Genehmigung der Landesschulkommission errichtet werden (Art. 3).<sup>3)</sup>

#### *Schulaufsicht.*

Das Erziehungswesen wird unter Mitwirkung des Großen Rates und der Standeskommision besorgt durch die Landesschulkommission, den Schulinspektor und die Ortsschulräte (Art. 13).<sup>3)</sup>

Die Landesschulkommision ist der Standeskommision koordiniert und besteht aus sieben Mitgliedern. Dasjenige Mitglied der Standeskommision, welchem bei der Geschäftsverteilung das Erziehungswesen übertragen wird, ist Präsident der Landesschulkommision. Der Große Rat wählt alljährlich die

<sup>1)</sup> Verordnung über das Schulwesen vom 1./2. April 1878.

<sup>2)</sup> Siehe Verordnung über die kantonale Mädchenrealschule in Appenzell vom 27. Mai 1929.

<sup>3)</sup> Schulverordnung.